

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Netzwerk Türkei e.V.** Er hat seinen Sitz in der Falckensteinstr. 25, 10997 Berlin.
2. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins Netzwerk Türkei e.V. ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Volksbildung auf dem Gebiet der Türkei-, Integrations- und Migrationsforschung sowie der Europa Wissenschaften. Zudem hat der Verein das Ziel, einen Beitrag zum deutsch-türkischen, interkulturellen und interreligiösen Dialog zu leisten.

Der Verein dient als Plattform und Netzwerk für Wissenschaftler, die in den Bereichen Türkei-, Integrations- und Migrationsforschung oder der Europa Wissenschaften tätig sind. Zum Anderen soll durch Veranstaltungen und Publikationen eine breitere Öffentlichkeit für Fragen aus diesen Themenbereichen sensibilisiert werden und somit ein wichtiger Beitrag zum interkulturellen und interreligiösen Miteinander geleistet werden.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Planung und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Konferenzen, Workshops und Ausstellungen
 - b) die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und den Betrieb einer Homepage
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§56 und 57 der Abgabeordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein führt
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand rückwirkend ab Anfang des laufenden Kalendermonats in dem der Aufnahmeantrag eingeht. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht kein Anspruch auf Begründung der Ablehnung durch den Antragsteller.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Geschäftsjahresende. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird hierdurch nicht berührt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Antragsteller hat seinen Antrag persönlich in der Sitzung des Vorstandes zu vertreten, wobei es dem angegriffenen Mitglied freigestellt

ist, sich persönlich oder durch eine andere Person in der Sitzung zu rechtfertigen bzw. rechtfertigen zu lassen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat (fakultativ)
2. Die Organe sind angehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 1. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Wahlen (soweit notwendig)
 - g) Sonstiges
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins. Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen – soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen – mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist lediglich das Verhältnis von

abgegebenen Ja/Nein – Stimmen maßgebend. Ungültige und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes können abhängig vom Umfang ihrer Aufgaben Vergütungen beziehen. In diesem Fall sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied werden, soweit es das 21. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand eigenständig durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Vorstand kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, leitet die Mitgliederversammlungen und berichtet der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen – mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden oder der Schatzmeister. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet.
8. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Projektkoordinatoren zu ernennen und Arbeitskreise zu gründen. Des Weiteren obliegt es dem Vorstand, Mitglieder für den Beirat des Vereins zu ernennen.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus einer beliebigen Anzahl von Personen. Er übt beratende Funktion für den Vereinsvorstand aus.
2. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes in den Beirat berufen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Kassenprüfer einsetzen. Die Prüfung erstreckt sich in diesem Fall darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht worden sind und ob die Belege für sie vorhanden sind.
3. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins getätigten Rechtsgeschäften auf die beschränkte Haftung der Mitglieder hinzuweisen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

3. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Versammlung kann den Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der weltweiten Toleranz und der Völkerverständigung.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung des Vereins am 14.11.2010 beschlossen worden. Die Eintragung in das Vereinsregister soll im November 2010 an einem Berliner Amtsgericht vorgenommen werden.

Daniel Grütjen
1. Vorsitzender

Christoph Mielke
2. Vorsitzender

Ina Grimmer
Schatzmeisterin

Sarina Strumpen
Schriftführerin

Rana Deep Islam
Gründungsmitglied

Svenja Kristina Kamp-Yeni
Gründungsmitglied

Deniz Julia Güngör
Gründungsmitglied

Denise Pietruschka
Gründungsmitglied